

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 57/2006

Vergütung von Kraftfahrzeug-Sachverständigen

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte in zwei Fällen über die Frage zu entscheiden, welche Vergütung Kraftfahrzeug-Sachverständigen für die Erstellung von Gutachten über Kraftfahrzeugschäden gegenüber ihren Auftraggebern zusteht. Da in beiden Fällen eine bestimmte Vergütung bei Auftragserteilung nicht vereinbart worden war, eine Taxe im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB nicht besteht und eine übliche Vergütung im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB nach Auffassung der Berufungsgerichte nicht feststellbar gewesen sein soll, waren diese davon ausgegangen, dass die Sachverständigen nach §§ 316, 315 BGB berechtigt gewesen seien, die Höhe der ihnen zustehenden Vergütung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Das Landgericht Berlin war davon ausgegangen, die Bemessung der Vergütung nach der in dem Gutachten festgestellten Schadenshöhe entspreche billigem Ermessen (Urt. v. 8.4.2005, 56 S 121/04); das Landgericht Traunstein hat die Auffassung vertreten, eine solche Art der Berechnung der Vergütung sei unbillig, der Sachverständige habe vielmehr die Höhe seiner Vergütung nach dem Zeitaufwand für das Gutachten zu bemessen (Urt. v. 29.7.2005 – 5 S 2896/04).

In beiden Fällen führte die Revision zur Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht. Der Senat hat entschieden, dass es sich bei dem Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens über einen Kraftfahrzeugunfallschaden um einen Werkvertrag handelt. Danach schuldet der Auftraggeber, wenn eine Vergütung nicht vereinbart ist und eine Taxe nicht besteht, die übliche Vergütung. Die Feststellung, welche Vergütung üblich ist, ist nicht schon dann nicht möglich, wenn sich kein genauer Betrag ermitteln lässt, der üblicherweise für vergleichbare Leistungen gefordert und bezahlt wird. Vielmehr kann eine im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB übliche Vergütung auch dann bestehen, wenn sich feststellen lässt, dass für vergleichbare Leistungen Vergütungen innerhalb einer bestimmten, begrenzten Bandbreite gefordert und bezahlt werden, so dass das Gericht innerhalb dieser Bandbreite üblicherweise verlangter und bezahlter Beträge einen regelmäßig angemessenen Betrag ermitteln kann. Die für eine solche Ermittlung der üblichen Vergütung erforderlichen Feststellungen haben die Berufungsgerichte nicht in dem gebotenen Umfang getroffen.

Nur für den Fall, dass sich auch unter Beachtung der Vorgaben der Revisionsurteile für die neue Verhandlung und Entscheidung eine übliche Vergütung nicht feststellen lassen sollte, hat der Senat darauf hingewiesen, dass der Sachverständige die Vergütung nach billigem Ermessen bestimmen kann. Wenn er dabei für Routinegutachten eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, überschreitet er die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht.

Urteile vom 4. April 2006 – X ZR 80/05 und X ZR 122/05

AG Tempelhof-Kreuzberg - 5 C 341/04 - Entscheidung vom 17.11.2004 ./ LG Berlin - 56 S 121/04 –
Entscheidung vom 08.04.2005

und

AG Mühldorf a. Inn – 2 C 1190/03 – Entscheidung vom 15.04.2004 ./ LG Traunstein – 5 S 2896/04 –
Entscheidung vom 29.07.2005;

Karlsruhe, den 4. April 2006

Pressestelle des Bundesgerichtshof
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

Befragung zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars

BVSK-Honorarbefragung 2010/2011

Ergebnisse und Erläuterungen

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bysk.de

BVSK-Honorarbefragung 2010/2011

I. Vorbemerkung

Seit Jahrzehnten führt der BVSK als der größte Verband qualifizierter freiberuflicher Kfz-Sachverständiger Befragungen unter seinen Mitgliedern über die Höhe des Kfz-Sachverständigenhonorars durch. Die letzte Honorarbefragung stammte aus dem Jahr 2008 und wurde 2009 veröffentlicht.

Die aktuelle Honorarbefragung wurde durchgeführt zwischen Oktober 2010 und Februar 2011. Die Auswertung erfolgte mit Hilfe eines EDV-Programmes im Frühjahr 2011.

An der Honorarbefragung teilgenommen haben 635 Sachverständigenbüros. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in vielen Büros Doppelmitgliedschaften im BVSK gegeben sind, entspricht die Teilnehmerzahl somit einer Quote von über 90 % der im BVSK organisierten Mitglieder.

Die Mitglieder hatten die Möglichkeit, die Befragung elektronisch zu beantworten oder stattdessen einen konventionellen Fragebogen auszufüllen. Etwa 60 % aller Mitglieder haben von der elektronischen Beantwortung des Fragebogens Gebrauch gemacht. Die übrigen Fragebögen wurden konventionell abgegeben und im Anschluss dann elektronisch eingepflegt.

Neben der reinen Befragung der Mitglieder des BVSK besteht für Nichtmitglieder des BVSK eine gesonderte Möglichkeit der Ausfüllung der Honorarbefragung. Die Fachzeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“ hat den Fragebogen der Honorarbefragung veröffentlicht und Lesern ermöglicht, den Fragebogen ebenfalls auszufüllen.

Außerhalb des BVSK haben sich bislang weitere 40 Büros an der Befragung beteiligt. Die Befragung außerhalb der Mitgliedschaft des BVSK wird im August 2011 beendet. Die Ergebnisse der Befragung außerhalb der Mitgliedschaft des BVSK fließen in die Befragung der Mitglieder des BVSK nicht ein, sondern dienen ausschließlich als Vergleichsmaßstab.

Die Befragungssystematik wurde unter anderem mit dem Bundeskartellamt erörtert. Die Honorarbefragung stellt keine Honorarempfehlung dar, sondern dient in erster Linie der Feststellung der Üblichkeit des Kfz-Sachverständigenhonorars.

II. Erhebungsgrundlagen

Um eine Vergleichbarkeit innerhalb der Erhebung sicherzustellen, wurden folgende Bedingungen zugrunde gelegt:

Abgefragt wurde das Honorar bei einer Schadenhöhe im Rahmen der vorgegebenen Schadenhöhenklassen. Maßstab ist ausschließlich ein KH-Schadengutachten, das erstellt wird nach den Grundlagen des IfS. Die Honorare für sonstige Produkte im Sachverständigenbereich wurden nicht erfasst. Sondervereinbarungen zwischen Kfz-Sachverständigen und einzelnen Großauftraggebern oder Rahmenvertragspartnern wurden nicht berücksichtigt. Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich Schadengutachten, die auf der Grundlage einer DAT- oder Audatex-Kalkulation gefertigt werden.

Nachdem aus den letzten Befragungen bekannt ist, dass die Zahl der Kfz-Sachverständigenbüros, die eine andere Abrechnungsform wählen als die Abrechnung an Anlehnung an die Schadenhöhe geringer ist als 1 %, wurde bei der Befragung 2010/2011 darauf verzichtet, alternative Abrechnungsformen zu befragen.

Die Teilnehmer der Befragung hatten die Möglichkeit, den Fragenbogen anonymisiert abzugeben. Bei der anonymisierten Abgabe mussten lediglich die beiden ersten Ziffern des Postleitzahlenbereiches angegeben werden, um eine entsprechende regionale Auswertung zu ermöglichen. Von einer anonymen Beantwortung des Fragebogens haben weniger als 5 % der Mitglieder Gebrauch gemacht.

Die regionalen Auswertungen erfassen die Postleitzahlbereiche ohne gesonderte Differenzierung zwischen Stadt und Land. Aus dem Kreis der Mitglieder, die den Fragebogen nicht anonymisiert abgegeben haben, ist es möglich, hier eine weitere Unterteilung zwischen städtischen und ländlichen Regionen zu erstellen.

Die interne Analyse des BVSK hat ergeben, dass signifikante Unterschiede in der Honorargestaltung – basierend auf dem Kriterium ländlich oder städtisch – nicht gegeben sind.

III. Veröffentlichte Werte

Auch im Rahmen der Honorarbefragung 2010/2011 konnte festgestellt werden, dass sich der größere Teil der befragten Mitglieder bei der Bemessung des Grundhonorars in einem verhältnismäßig engen Korridor bewegt. Dieses Ergebnis wurde unter dem Wert HB V als sogenannter Honorarkorridor veröffentlicht.

Soweit Honorarwerte abgegeben wurden, die erkennbar nach unten oder nach oben als sogenannter Ausreißer abweichen, wurden diese Werte in der veröffentlichten Honorarbefragung nicht aufgeführt. Diese ist erkennbar an den HB I- bis HB IV-Werten. Bewusst verzichtet wurde auf Veröffentlichungen sogenannter Mittelwerte, da diese unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesgerichtshofes nicht zielführend sind, da ein sogenannter Mittelwert nichts über die Bandbreite der Sachverständigenhonorare aussagt und keinen Rückschluss auf Üblichkeit zulässt.

BVSK-Honorarbefragung 2011 - Auswertung des Grundhonorares

Teilnehmer: 635

Schadenhöhe netto	Schadenhöhe brutto	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor von - bis	
500,00	595,00	111 €	122 €	180 €	175 €	148 €	180 €
750,00	892,50	142 €	154 €	211 €	207 €	179 €	211 €
1.000,00	1.190,00	182 €	195 €	249 €	244 €	217 €	249 €
1.250,00	1.487,50	211 €	223 €	277 €	273 €	246 €	277 €
1.500,00	1.785,00	239 €	251 €	304 €	300 €	273 €	304 €
1.750,00	2.082,50	261 €	273 €	328 €	323 €	295 €	328 €
2.000,00	2.380,00	281 €	293 €	350 €	344 €	316 €	350 €
2.250,00	2.677,50	299 €	311 €	370 €	364 €	334 €	370 €
2.500,00	2.975,00	316 €	329 €	390 €	385 €	353 €	390 €
2.750,00	3.272,50	333 €	345 €	409 €	403 €	370 €	409 €
3.000,00	3.570,00	347 €	361 €	429 €	422 €	388 €	429 €
3.250,00	3.867,50	363 €	377 €	446 €	439 €	404 €	446 €
3.500,00	4.165,00	376 €	392 €	464 €	457 €	420 €	464 €
3.750,00	4.462,50	389 €	404 €	480 €	473 €	434 €	480 €
4.000,00	4.760,00	407 €	422 €	497 €	490 €	452 €	497 €
4.250,00	5.057,50	419 €	435 €	512 €	505 €	465 €	512 €
4.500,00	5.355,00	432 €	449 €	529 €	522 €	480 €	529 €
4.750,00	5.652,50	445 €	462 €	543 €	536 €	494 €	543 €
5.000,00	5.950,00	456 €	474 €	557 €	550 €	507 €	557 €
5.250,00	6.247,50	467 €	485 €	572 €	564 €	519 €	572 €
5.500,00	6.545,00	478 €	496 €	585 €	577 €	531 €	585 €
5.750,00	6.842,50	487 €	506 €	600 €	592 €	543 €	600 €
6.000,00	7.140,00	501 €	520 €	616 €	608 €	557 €	616 €
6.500,00	7.735,00	521 €	540 €	640 €	632 €	579 €	640 €
7.000,00	8.330,00	539 €	559 €	662 €	654 €	599 €	662 €
7.500,00	8.925,00	556 €	579 €	688 €	679 €	622 €	688 €
8.000,00	9.520,00	575 €	599 €	710 €	702 €	641 €	710 €
8.500,00	10.115,00	591 €	620 €	733 €	724 €	662 €	733 €
9.000,00	10.710,00	617 €	642 €	760 €	749 €	685 €	760 €
9.500,00	11.305,00	638 €	664 €	786 €	776 €	709 €	786 €
10.000,00	11.900,00	660 €	688 €	814 €	803 €	736 €	814 €
10.500,00	12.495,00	680 €	710 €	840 €	830 €	762 €	840 €
11.000,00	13.090,00	700 €	731 €	864 €	853 €	782 €	864 €
11.500,00	13.685,00	719 €	751 €	889 €	878 €	804 €	889 €
12.000,00	14.280,00	735 €	773 €	913 €	902 €	827 €	913 €
12.500,00	14.875,00	759 €	792 €	939 €	927 €	848 €	939 €
13.000,00	15.470,00	780 €	814 €	963 €	951 €	871 €	963 €
13.500,00	16.065,00	799 €	832 €	982 €	971 €	890 €	982 €
14.000,00	16.660,00	818 €	853 €	1.004 €	992 €	911 €	1.004 €
14.500,00	17.255,00	839 €	873 €	1.030 €	1.018 €	933 €	1.030 €
15.000,00	17.850,00	861 €	896 €	1.060 €	1.046 €	956 €	1.060 €
16.000,00	19.040,00	891 €	927 €	1.097 €	1.084 €	990 €	1.097 €
17.000,00	20.230,00	919 €	958 €	1.140 €	1.125 €	1.026 €	1.140 €
18.000,00	21.420,00	939 €	982 €	1.183 €	1.168 €	1.062 €	1.183 €
19.000,00	22.610,00	976 €	1.020 €	1.232 €	1.216 €	1.101 €	1.232 €
20.000,00	23.800,00	1.005 €	1.054 €	1.275 €	1.258 €	1.139 €	1.275 €
21.000,00	24.990,00	1.031 €	1.082 €	1.315 €	1.298 €	1.171 €	1.315 €
22.000,00	26.180,00	1.052 €	1.102 €	1.363 €	1.344 €	1.207 €	1.363 €
23.000,00	27.370,00	1.093 €	1.147 €	1.407 €	1.387 €	1.246 €	1.407 €
24.000,00	28.560,00	1.111 €	1.169 €	1.450 €	1.429 €	1.277 €	1.450 €
25.000,00	29.750,00	1.151 €	1.212 €	1.503 €	1.480 €	1.321 €	1.503 €
26.000,00	30.940,00	1.185 €	1.253 €	1.559 €	1.537 €	1.368 €	1.559 €
27.000,00	32.130,00	1.210 €	1.282 €	1.603 €	1.580 €	1.404 €	1.603 €
28.000,00	33.320,00	1.237 €	1.314 €	1.650 €	1.626 €	1.445 €	1.650 €
29.000,00	34.510,00	1.235 €	1.335 €	1.697 €	1.671 €	1.478 €	1.697 €
30.000,00	35.700,00	1.289 €	1.376 €	1.755 €	1.728 €	1.521 €	1.755 €

Nebenkosten	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor	
1. Fotosatz je Foto	1,80 €	1,91 €	2,57 €	2,48 €	2,06 €	2,57 €
2. Fotosatz je Foto	1,08 €	1,12 €	1,80 €	1,71 €	1,25 €	1,80 €
Fotokosten pauschal	18,45 €	18,66 €	20,44 €	20,34 €	19,29 €	20,44 €
Fahrtkosten je km	0,84 €	0,87 €	1,08 €	1,05 €	0,94 €	1,08 €
Fahrtkosten pauschal	16,73 €	18,27 €	28,99 €	28,17 €	22,16 €	28,99 €
Porto/ Telefon/ Schreibkosten	17,38 €	19,41 €	32,15 €	31,00 €	23,57 €	32,15 €
Porto / Telefon pauschal	9,73 €	10,73 €	18,88 €	18,28 €	13,59 €	18,88 €
Schreibkosten je Seite	2,14 €	2,24 €	3,75 €	3,64 €	2,47 €	3,75 €
Schreibkosten je Kopie	2,12 €	2,16 €	2,80 €	2,58 €	2,28 €	2,80 €

Legende Alle Werte sind Nettowerte

- HB I 95 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB II 90 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB III 95 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB IV 90 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB Korridor Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

IV. Bewertung der Befragungsergebnisse

Festzustellen ist, dass über alle Schadenklassen hinweg eine Anhebung der Sachverständigenhonorare in einem angemessenen Rahmen stattgefunden hat. Die Befragung hat ergeben, dass die Oberwerte der Befragung auch 2010/2011 üblicherweise nicht überschritten wurden. Insgesamt konnte man allerdings auch feststellen, dass die berechneten Honorare im Honorarkorridorbereich sich im Durchschnitt um etwa 10 % nach oben bewegt haben.

In Anbetracht der allgemeinen Preissteigerungen und der deutlich gestiegenen Anforderungen insbesondere im Rahmen der Abwicklung ist diese Anhebung nachvollziehbar und entspricht in etwa der Preissteigerung in anderen Bereichen. Ausdrücklich zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass es im Erhebungszeitraum keine Anhebung der durchschnittlichen Reparaturen gegeben hat, wodurch es – anders als in früheren Befragungen – nicht zu einer Erhöhung der Honorare durch eine Erhöhung der durchschnittlichen Reparaturkosten gekommen ist.

Berlin, im Juni 2011

Elmar Fuchs
Geschäftsführer

BFSK-Information für Kfz-Sachverständige und Kfz-Reparaturbetriebe

Bundesgerichtshof befasst sich mit Abtretungserklärungen

Am 07.06.2011 hat sich der Bundesgerichtshof – wie hier bereits mehrfach angekündigt – mit der Bestimmtheit der üblichen Abtretungserklärungen befasst. Zwar kann noch nicht verbindlich gesagt werden, wie der Bundesgerichtshof letztlich entscheiden wird, doch gibt es Anzeichen, dass er eine pauschale Abtretung des Schadenersatzanspruches in Höhe der Sachverständigenkosten oder der Reparaturkosten kritisch sehen könnte.

Wir empfehlen daher, zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Formulare zu bestellen, sondern zuerst die Entscheidung abzuwarten. Sollte eine Änderung des Textes erforderlich sein, empfehlen wir folgende Formulierung:

„Hiermit trete ich meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros unwiderruflich erfüllungshalber ab.“

bzw.

„Hiermit trete ich meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Reparaturkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Reparaturrechnung des beauftragten Reparaturbetriebes unwiderruflich erfüllungshalber ab.“

Ein endgültiger Formulierungsvorschlag ist jedoch erst sinnvoll, wenn ein vollständiges Urteil vorliegt.

Praktische Konsequenzen hätte ein ablehnendes Urteil des Bundesgerichtshofes nur in geringem Umfang in streitigen Verfahren, in denen der Sachverständige oder der Kfz-Betrieb klageweise gegen den Versicherer auf Grundlage der alten Abtretungen vorgeht. Die notwendige Aktivlegitimation im Prozess könnte dann jedoch durch eine erneute Abtretung, die dann den Anforderungen des Bundesgerichtshofes genügt, geheilt werden.

Unabhängig hiervon ist die Zahlung des Versicherers an den Sachverständigen oder den Reparaturbetrieb selbstverständlich wirksam genauso wie auch die Zahlungsanweisung und auch die Reparaturkostenübernahmeerklärung wirksam bleiben.

Weitere Informationen erfolgen nach Verkündigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BFSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bfsk.de